

Statuten des Vereins

Murigarten

Gemeinschaftsgarten Muri-Gümligen

vorliegende Version 2: Februar 2026 Version 1: Februar 2024

I Name

Unter dem Namen "Murigarten, Gemeinschaftsgarten Muri-Gümligen" besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Muri bei Bern.

II Zweck

Der Verein ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig. Er betreibt einen naturnahen Garten, in dem Menschen lernen und sich begegnen können. Seine Zielsetzungen sind:

- a) das Bewusstsein für naturnahes Gärtnern zu fördern.
- b) den Mitgliedern aktuelle Inhalte des Obst- und Gartenbaus in Form von Kursen, Vorträgen, Besichtigungen etc anzubieten, damit sie diese Ideen aus dem Garten mit nach Hause nehmen und dort anwenden.
- c) den Austausch von Fachwissen, Erfahrung, Pflanzen und Bedarfsartikeln zu ermöglichen, inklusiver, sozialer Treffpunkt zu sein.
- d) Der Garten versteht sich als Element der nationalen Strategie "Biodiversität Schweiz", welche zum Ziel hat, landesweit eine ökologische Infrastruktur - ein Netzwerk von Flächen zur Förderung der Biodiversität - aufzubauen. Mit dem Garten wird dazu beigetragen, in der Gemeinde die biologische Vielfalt zu erhöhen, die Grünflächen zu vernetzen und damit die Gemeinde in ihrem Vorhaben der Umsetzung der ökologischen Infrastruktur zu unterstützen.

III Organisation

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Hauptversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. Arbeitsgruppen und Kerngruppe
 - d. die Revisionsstelle

2. Die Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen.

Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 7 Tage im Voraus per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen. Anträge der Mitglieder sind 2 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. An der Versammlung kann nur über Traktanden abgestimmt werden, die auf der Einladung stehen oder als Anträge termingerecht eingereicht wurden.

3. Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:
 - a. das Protokoll
 - b. der Jahresbericht
 - c. die Jahresrechnung
 - d. die Wahl des Vorstandes und des Rechnungsrevisors
 - e. die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f. die Eckpunkte des Jahresprogramms.

Die Abstimmung erfolgt durch offenes Handmehr, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

4. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche durch die Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Er besteht aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin (oder einem Co-Präsidium), dem Sekretär und der Kassierin, wobei eine Person mehrere Funktionen übernehmen kann. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können eine ausserordentliche Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Präsident koordiniert den Vorstand und vermittelt bei Streitigkeiten. Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin im Verhinderungsfall. Wechselnd führt ein Vorstandsmitglied das Protokoll. Die Kassierin besorgt die Kassageschäfte, führt das Mitgliederverzeichnis und legt alljährlich an der Hauptversammlung die Jahresrechnung vor, welche vorher von den Rechnungsrevisorinnen geprüft wurde. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident und ein zweites Vorstandsmitglied.

Sofern dies aufgrund der Vereinsaktivitäten angezeigt erscheint, kann der Vorstand eine Koordinationsstelle einsetzen. Der Vorstand, insbesondere der Präsident, führt und überwacht die Koordinationsstelle und ist gegenüber der Mitgliederversammlung für deren Arbeit verantwortlich.

5. Projektkoordinations- und -kommunikationsstelle

Die Koordinations- und Kommunikationsstelle steht (gegen innen) in Verbindung zwischen den Arbeitsgruppen und behält den Überblick über die verschiedenen Aufgabenbereiche des Vereins. Sie repräsentiert den Verein gegen aussen. Mehrere Personen können diese Rolle zusammen übernehmen. Der Vorstand darf für diese Aufgabe eine Aufwandsentschädigung ausrichten, sofern nach den Ausgaben für den Betrieb (z.B. Sachkosten, Kurskosten) noch Geld übrig ist. Die Projektkoordination ist im Vorstand vertreten.

6. Arbeitsgruppen und Kerngruppe

Die thematischen Arbeitsgruppen organisieren die operativen Aufgaben wie die Kommunikation, die Gartenarbeitsplanung, oder die Kursorganisation. Mitglieder können Teil von Arbeitsgruppen werden. Jeweils mindestens eine Person der Arbeitsgruppe ist Teil der Kerngruppe. Diese koordiniert die Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen und die Kerngruppe arbeiten ehrenamtlich.

IV Mitgliedschaft

- a. Dem Verein können Interessierte jederzeit beitreten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und kann jederzeit erfolgen.
- b. Jedes Mitglied (Einzelpersonen, Familien) hat einen von der Hauptversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Fällen den Mitgliederbeitrag zu ermässigen oder ganz zu erlassen.
- c. Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand.

V Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge und Zuwendungen von Gönnern/Stiftungen und Partnern sowie Erträgen aus Leistungsvereinbarungen. Er kann Projekt- und Sponsoringbeiträge annehmen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Rückzahlung des Jahresbeitrages.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist deshalb ausgeschlossen.

Der Vorstand führt ein Vereinskonto mit zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern. Es werden eine Jahresrechnung und ein Jahresbudget erstellt. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die finanziellen Mittel werden wie folgt verwendet: In erster Priorität werden die Sachkosten des Gartenbetriebs gedeckt. Die restlichen Mittel können für die Projektkoordination eingesetzt werden.

Die finanziellen Mittel werden ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck gewidmet.

– Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

– Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.»

VI Allgemeines

- a. Für die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins sowie den Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Hauptversammlung.
- b. Eine Statutenrevision kann jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder durch die Hauptversammlung beschlossen werden.

Aus Gründen der Lesbarkeit werden abwechselnd männliche und weibliche Personenbezeichnungen verwendet.

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 9.2.2026 in Kraft.

Für den Verein Murigarten, Gemeinschaftsgarten Muri-Gümligen:

Co-Präsident



Hansueli Gujer

Co-Präsidentin



Franziska Windler